

Satzung **der Schachfreunde Erkelenz 1959**

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Schachfreunde Erkelenz 1959 “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „ e.V. “.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erkelenz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels. Das Schachspielen wird als sportliche Disziplin betrachtet mit dem Ziel, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

Die Schachfreunde Erkelenz 1959 sind dem Schachbund Nordrhein – Westfalen e.V. Bezirk Linker Niederrhein angeschlossen und somit Mitglied des Deutschen Schachbundes e.V.. Der Verein ist ferner Mitglied des

Stadtsporthundes Erkelenz und somit dem Landessportbund Nordrhein – Westfalen e.V. angeschlossen.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit eingeschränkte Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben.
2. Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab dem vollendeten 7. Lebensjahr aufgenommen werden.
3. Ehrenmitglieder können solche Mitglieder werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
 - a) Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.
 - b) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält. Bei Minderjährigen muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften. Die gesetzlichen Vertreter haben das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnen den Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
4. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

5. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern mit unterschrieben werden. Der Austritt ist sofort wirksam. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstandes wieder zurückgenommen werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels „Einschreiben mit Rückschein“ zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem

Betroffenen mittels „ Einschreibung mit Rückschein “ bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

C) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Benutzung von Vereinseigentum außerhalb des normalen Spielbetriebs kann auf Antrag vom Gesamtvorstand gestattet werden.

§ 8 Finanzielle Beitragspflichten

1. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beträge pünktlich zu entrichten.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Sonstige Mitgliedspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
3. Bei der schachlichen Betätigung haben die Mitglieder alle die in Verbindung mit dem Schachsport stehenden Satzungen und Ordnungen zu beachten, insbesondere die Turnierordnung des Schachbundes Nordrhein – Westfalen e.V. erweitert mit den Bestimmungen der Turnierordnung des Bezirkes Linker Niederrhein. Vereinsinterne

Turniere werden in ihrem Austragungsmodus vom Turnierleiter festgesetzt. Hierbei führt er mit dem Vorsitzenden das Hausrecht aus.

D) Die Organe des Vereins

§ 10 Bestehende Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand besteht aus fünf Personen, die eine Vereinsmitgliedschaft von wenigstens einem Jahr haben sollen und volljährig sein müssen.
2. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Turnierleiter
 - e) Jugendwart
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt, ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 12 Vertretungsvorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende wird angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht kurzfristigen Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Satz 2 hat keine Außenwirkung.

2. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Verpflichtungsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000 EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand zu berichten.
3. Das Rechnungswesen fällt in den Bereich des Kassierers. Er kassiert die Beiträge im Namen des Vereins und erledigt alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins.
4. Die Kassenführung und der Kassenbestand sind von den auf der Mitgliederversammlung ermächtigten zwei Mitgliedern 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.

§ 14 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter 1. oder 2. Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung ist formlos. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen; dieses ist vom Sitzungsleiter als auch vom Protokollant zu unterschreiben.

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Im Januar eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn es der Vorstand beschließt, dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
 - b) wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 - c) wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Erteilung der Verweigerung der Entlastung;
- b) Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit der Beitragsentrichtung; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- f) Als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2.Vorsitzenden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Zugegangen ist die Einladung mit dem auf die Absendung über dem Postweg folgenden nächsten Werktag oder mit persönlicher Übergabe des Schriftstücks.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dem Verlangen muss entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 18 Beratung und Beschlussfassung

1. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind Angelegenheiten der Versammlungsleiter betroffen, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt werden.
2. Vor Beginn hat der Versammlungsleiter einen Protokollführer zu ernennen, der über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen hat, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung. Bei Änderungen des Vereinszwecks sowie bei der Auflösung des Vereins liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; bei allen anderen Gegenständen genügt die Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.
5. Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit legen die Vorstandsmitglieder die Rechenschaftsberichte nach den Punkten der Tagesordnung vor. Anschließend tragen die beiden Kassenprüfer ihren Bericht vor. Hiernach erfolgt die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder.
6. Die Sitzung wird danach von einem zu wählenden Wahlleiter fortgeführt, bis der Vorsitzende des neuen Vorstandes gewählt wurde.
7. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern ist von der Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen. Geschieht dies im Einzelfall nicht, so ist dies von der Versammlung zu begründen. Das Vorstandsmitglied hat sich zu rechtfertigen. Bleibt es bei der Nichterteilung der Entlastung, wird das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand entlassen. Ist eine sofortige Klärung des beanstandeten Sachverhalts nicht möglich, wird die Versammlung unter Vorbehalt fortgesetzt. Eine Entlastung gilt als nicht erteilt, wenn die einfache Mehrheit sie verweigert. Im Anschluss an die Entlastung für den Vorstand erfolgt die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder.
8. Beschlüsse werden mit folgenden Mehrheiten gefasst:
 - a) Grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt;
 - b) Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln, und
 - c) Vereinsauflösungsbeschlüsse benötigen eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten (2), die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bleibt

auch diese Wahl ohne Ergebnis, findet ein Losentscheid statt. Auf Verlangen sind Personenwahlen schriftlich und geheim abzuhalten.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 19 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Veranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 18 Nr.8c festgestellten Stimmenzahl beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Das nach der Beendigung der Abwicklung vorhandene Vereinsvermögen wird wie folgt aufgeteilt:
 - a) Die Sachwerte werden an die zuletzt dem Verein angehörigen Mitglieder, wobei die Mitgliedschaft wenigstens fünf Jahre betragen soll, verteilt.
 - b) Barvermögen soll dem örtlichen „ Roten Kreuz “ übertragen werden.

Erkelenz, den 1.März 2002